

Information zur Abfallentsorgung bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) unter Berücksichtigung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)



Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Sie sind gewerblich tätig bzw. beabsichtigen gewerblich tätig zu werden. Neben vielen unterschiedlichen Gesichtspunkten, die hierbei von Ihnen zu berücksichtigen sind, ist auch ein - nicht zu unterschätzender - Faktor die mit Ihrer Tätigkeit einhergehende Abfallentsorgung.

Der Bundesgesetzgeber hat die **GewAbfV** in Kraft gesetzt. Ziel dieser Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen. Die Verordnung (VO) bestimmt im wesentlichen Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung (Verwertungsquote 85 %) sowie Anforderungen an die notwendige Kontrolle. **Weiterhin legt die VO fest, dass die gewerblichen Abfallerzeuger kommunale Restabfallbehälter in angemessenem Umfang zu nutzen haben.** Das vorzuhaltende Mindestrestabfallbehältervolumen wird über Einwohnergleichwerte geregelt, die sich aus § 11 Abs. 3 der Entsorgungssatzung des ASTO ergeben.

Egal welche industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auch von Ihnen ausgeübt wird, es fällt auf jeden Fall in Ihrem Unternehmen Abfall an, der entweder prozess-/produktionsbedingt oder durch Ihre Beschäftigten, Besucher, Kunden verursacht anfällt. Grundsätzlich wird zwischen zwei Arten von Abfällen unterschieden, die immer anfallen, jedoch in der Menge sehr unterschiedlich sein können; dies sind Abfälle zur Verwertung (**A.z.V.**) und Abfälle zur Beseitigung (**A.z.B.**).

Als **A.z.V.** werden Stoffe bezeichnet, die auch noch nach ihrem Anfall als "Abfall" der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden können, da in Ihnen noch ein bestimmtes Verwertungspotential steckt. Als **A.z.B.** bezeichnet man Stoffe, die keiner Verwertung zugeführt werden können und somit dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen sind.

Neben dem obersten Gebot der Abfallvermeidung normiert das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nachrangig die Gebote der Verwertung und der Beseitigung. Aus dieser bundesgesetzlich festgelegten Reihenfolge wird deutlich, dass versucht werden soll, den angefallenen Abfall in verwertbare Fraktionen und nicht verwertbare Bestandteile zu trennen. Eine logische Folgerung des Gesetzgebers war die Vorgabe, dass Abfälle bereits an der "Anfallstelle" getrennt zu halten sind und somit eine **Vermischung** von **A.z.V.** mit **A.z.B. ausgeschlossen** werden soll. Dieser Vorgabe trägt § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung des ASTO Rechnung.

Die **A.z.V.** können von Ihnen selbst oder von einem Dritten entsorgt werden, soweit die gesetzlich vorgeschriebene ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung sichergestellt und es Ihnen tatsächlich auch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Andernfalls können Sie diese Abfälle auch dem ASTO überlassen.

Da für die **Entsorgung** der **A.z.B.** ausschließlich der **ASTO** zuständig ist, **müssen Sie diese Abfälle dem Verband überlassen; einen privaten Entsorger dürfen Sie hiermit nicht beauftragen.**

Ausführungen zum Anschluss- und Benutzungszwang:

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für die bei Ihnen anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Pflicht-Restmülltonnen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (d. h. des ASTO) zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonnen erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung (siehe Seite 2). Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV wie folgt definiert: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Für das Einsammeln von Abfällen hält der ASTO folgende Abfallbehälter vor:

| | |
|--|---|
| Graue Restabfallbehälter in den Gefäßgrößen | 60 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. |
| Braune Bioabfallbehälter in den Gefäßgrößen | 120 l, 240 l, 360 l |
| Grüne Altpapierbehälter in den Gefäßgrößen | 240 l, 360 l, 1.100 l |

Anmeldepflicht (nach § 17 der Entsorgungssatzung):

Der Grundstückseigentümer hat dem Verband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

Auskunftspflicht (nach § 18 der Entsorgungssatzung):

Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Plätze, der Beschäftigten und der Betten gemäß § 11 Abs. 4.

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Sofern das Grundstück neben der gewerblich / industriellen Nutzung auch zu privaten Wohnzwecken genutzt wird, ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 7,5 Litern vorzuhalten. Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallgefäße müssen demnach so bemessen sein, dass je Einwohner **mindestens** 30 Liter Gefäßvolumen bei einem vierwöchigen Entleerungsrhythmus zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Behältergrößen ergeben sich folgende **Mindestausstattungen**:

| Personenanzahl | 1 - 2 | 3 - 4 | 5 - 8 | 9 - 12 |
|----------------|----------|-----------|-----------|-----------|
| Gefäßgröße | 60 Liter | 120 Liter | 240 Liter | 360 Liter |

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist ebenfalls ein **Mindestgefäßvolumen** von 7,5 Litern pro Woche vorzuhalten.

Einwohnergleichwerte werden wie folgt errechnet und festgesetzt:

| Unternehmen / Institution | je Platz / Beschäftigten / Bett | Einwohnergleichwert |
|--|---|---------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Bett / Platz | 1 |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handelsindustrie- und Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| c) Schulen, Kindergärten | je 3 Lehrerinnen / innen je 3 Erzieher / innen je 10 Schüler / Kind | 1 1 1 |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten | 5 |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Spielhallen | je Beschäftigten | 2 |
| f) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 3 |
| h) sonstige Einzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |

Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt.

Auslieferung der Abfallgefäße

Anträge auf Behälterauslieferung können nur vom Grundstückseigentümer oder einem Bevollmächtigten Dritten beim Verband gestellt werden. Sofern Sie - als der Gewerbetreibende - nicht selbst der Eigentümer des Grundstücks sind, klären Sie dies bitte mit dem Grundstückseigentümer vorher ab.

Bitte bedenken Sie, dass die Auslieferung der Abfallbehälter bis zu 2 Wochen dauern kann.

Sonstiges

Weitere aktuelle Informationen rund um die Abfallentsorgung können Sie der Web-Seite www.asto.de entnehmen. Bei Rückfragen erreichen Sie die Mitarbeiter/-innen des ASTO unter:

Telefon: 0 22 61/ 60 11 0
Telefax 0 22 61 / 60 11 99
e-Mail: asto@asto.de

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag innerhalb von 3 Wochen an den Verband zurück. Für Ihre Rückfragen stehen die Mitarbeiter(innen) des Verbandes, auch für eine Beratung vor Ort, gerne zur Verfügung.

Sind mehrere Gewerbebetriebe auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorhanden, so ist diese Erklärung für jedes Unternehmen separat abzugeben.

Erklärung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Absender:

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____

- Welches Gewerbe betreiben Sie bzw. beabsichtigen Sie zu betreiben?

- Benennen Sie die genaue Lage / Adresse des Grundstücks, auf dem Sie das Gewerbe betreiben bzw. betreiben werden.

- Geben Sie bitte Namen und die genaue Anschrift des Grundstückseigentümers an. Der Grundstückseigentümer ist gemäß der Entsorgungssatzung und Gebührensatzung der Anschluß- und Gebührenpflichtige.

- Wann sind erstmals Abfälle angefallen bzw. werden Abfälle anfallen?

- Machen Sie bitte möglichst genaue Angaben zu den tatsächlich bzw. voraussichtlich anfallenden und beseitigungspflichtigen Mengen.

- Wird bzw. soll das Grundstück neben der gewerblich / industriellen Nutzung auch zu privaten Wohnzwecken genutzt werden? Wenn ja, wieviel Personen wohnen bzw. werden auf dem Grundstück wohnen?

- Einwohnergleichwerte werden unter Berücksichtigung der auf Seite 2 aufgeführten Unternehmen / Institutionen errechnet und festgesetzt. Zur Errechnung werden folgende Angaben benötigt:

Unternehmen / Institution der Kategorien b; d; e; g; h; i:

Anzahl der Vollzeitkräfte _____

Anzahl der Teilzeitkräfte _____

Unternehmen / Institution der Kategorien a; c; f:

Anzahl der Betten / Plätze _____

Anzahl der Lehrer/innen / Erzieher/innen _____

Anzahl der Schüler / Kinder _____

Stempel

Datum

Unterschrift

- bitte vom Gewerbebetrieb ausfüllen und unterschreiben -

Anschrift der / des **Grundstückseigentümer:**

Datum:

Telefon:

Kassenzeichen:

_____ (sofern vorhanden)

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg
Moltkestraße 2
51643 Gummersbach

Antrag auf Behälterauslieferung/-umstellung für industriell / gewerblich genutzte Grundstücke

Mein/ unser Grundstück wird () nur gewerblich / industriell () gewerblich / industriell und zu Wohnzwecken genutzt.

Neben der gewerblich / industriellen Nutzung sind / werden künftig _____ Personen gemeldet* sein.

(*Hierzu zählen auch die Personen mit 2. Wohnsitz).

() Das vorgenannte Grundstück wird bereits seit _____ industriell / gewerblich genutzt.

() Das vorgenannte Grundstück wird erstmalig ab / seit _____ industriell / gewerblich genutzt.

Für das/die auf meinem/unserem Grundstück

_____ (Straße / Hausnummer / PLZ / Ort)

ansässige(n) Unternehmen (bitte führen Sie alle Unternehmen mit der genauen Firmenbezeichnung auf)

beantrage(n) ich / wir die Auslieferung/Umstellung folgender Abfallgefäße (bitte tragen Sie die gewünschte Anzahl ein):

Es werden derzeit folgende Abfallgefäße vorgehalten:

| Behälter-Größe / -Art | Restabfall (graue Tonne) | Bioabfall (braune Tonne) | Wertstoff (grüne Tonne) |
|-----------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------|
| 60 Liter | | | |
| 120 Liter | | | |
| 240 Liter | | | |
| 360 Liter | | | |
| 1.100 Liter | | | |
| 2.500 Liter | | | |
| 5.000 Liter | | | |

☒ = nicht lieferbar

Es werden folgende Abfallgefäße gewünscht:

| Behälter-Größe / -Art | Restabfall (graue Tonne) | Bioabfall (braune Tonne) | Wertstoff (grüne Tonne) |
|-----------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------|
| 60 Liter | | | |
| 120 Liter | | | |
| 240 Liter | | | |
| 360 Liter | | | |
| 1.100 Liter | | | |
| 2.500 Liter | | | |
| 5.000 Liter | | | |

Unterschrift **Grundstückseigentümer**

- bitte ausgefüllt und vom Grundstückseigentümer unterschrieben an den ASTO zurücksenden